

## § 15.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der auf Grund derselben erlassenen Anweisungen, der Satzung, sowie der ihm vom Aufsichtsrathe zu ertheilenden Instructionen. Er hat die Gesellschaft nach Außen zu vertreten und für die Gesellschaft zu zeichnen.

Zur rechtsverbindlichen Zeichnung für die Gesellschaft ist, wenn der Vorstand aus einem Mitgliede besteht, dessen Unterschrift erforderlich, wogegen, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, die Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes oder eines derselben in Gemeinschaft mit derjenigen eines Procuristen erforderlich ist.

Die Unterschrift eines stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes steht derjenigen eines ordentlichen Vorstandesmitgliedes gleich.

## 2. Aufsichtsrath.

## § 16.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn Mitgliedern, welche von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt werden und von denen mindestens zwei Drittel sächsische Staatsangehörige sein müssen. Die Wahl erfolgt auf die Zeit von 4 Jahren mit der Maßgabe, daß sich die Amtsdauer der Gewählten bis zur Beendigung der auf ihre Wahl folgenden vierten ordentlichen Generalversammlung erstreckt. Von den Mitgliedern scheidet je ein Viertel (soweit deren Zahl durch vier theilbar ist) in der nach Beginn ihrer Amtsdauer folgenden ersten, zweiten und dritten ordentlichen Generalversammlung und der Rest in der nach Beginn ihrer Amtsdauer folgenden vierten ordentlichen Generalversammlung aus. Die Reihenfolge dieses Ausscheidens wird durch das Loos bestimmt.

Im Falle außerordentlichen Ausscheidens eines Mitgliedes beschließt die nächste ordentliche Generalversammlung, auf deren Tagesordnung dieser Gegenstand noch rechtzeitig gesetzt werden kann, über die Wahl eines Ersatzmannes für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Jedes Mitglied kann sein Amt nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung niederlegen.